



### **Instrumentenkoffer für Kita-Träger: Schaffung bedarfsgerechter Angebote für geflüchtete Kinder und Gewinnung ukrainischen Personals**

Allen nach Niedersachsen geflüchteten Kindern kurzfristig ein Betreuungsangebot zu unterbreiten, wird für die Träger der Kindertageseinrichtungen zu einer großen Herausforderung werden. Das Land möchte den Trägern größtmögliche Handlungsspielräume eröffnen, damit für geflüchtete Kinder bedarfsgerechte Angebote der Kindertagesbetreuung gewährleistet und das hierfür benötigte Personal gewonnen werden kann.

Die Situation im Land ist sehr unterschiedlich. Vor diesem Hintergrund sind vor Ort passgenaue Maßnahmen zu ergreifen, um unbürokratisch zusätzliche Angebote der Kindertagesbetreuung für geflüchtete Kinder zu generieren. Zudem sollen die Träger Spielraum erhalten, um unverzüglich zusätzliches ukrainisches Fachpersonal für die Kindertagesbetreuung gewinnen zu können.

Hierfür hat das Niedersächsische Kultusministerium einen Instrumentenkoffer für Kita-Träger geschaffen, der es den Trägern erlaubt, angesichts einer großen humanitären Tragödie mit Millionen von Flüchtlingen vor Ort handlungsfähig zu bleiben und alle vor Ort verfügbaren Ressourcen einsetzen zu können.

Angesichts der außergewöhnlichen Notlage werden bestehende Regelungen befristet außer Kraft gesetzt, umfangreiche Flexibilisierungen vorgenommen und Verfahrensbeschleunigungen eingeleitet. Über das nunmehr zur Verfügung stehende Instrumentarium können landesweit rechnerisch über 55.000 zusätzliche Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Konkret werden folgende Maßnahmen auf den Weg gebracht:

## **I. Platzschaffung**

### ➤ „+1-Kind-Regelung in allen Gruppen“:

Sofern in den Angeboten der Kindertagesbetreuung vor Ort keine freien Plätze vorhanden sind, um geflüchtete Kinder aufzunehmen, kann in jeder Gruppe ein zusätzliches Kind aufgenommen werden. (Beispiel: Kindergartengruppe: 25 + 1; Krippengruppe: 15 + 1; Hortgruppe 20+1). Diese Regelung ist befristet bis 31.07.2022.

### ➤ Umgehende Betriebserlaubnis für neue Gruppen und Einrichtungen:

Für die kurzfristig für die Bildung und Betreuung geflüchteter Kinder benötigten neuen Gruppen und Einrichtungen wird die Erlaubnis mit der Stellung des Antrags ohne weitere Prüfung befristet bis zum 31.07.2022 direkt erteilt.

### ➤ Nutzung aller Räumlichkeiten:

Anträge auf Ausnahmen von den räumlichen Mindestanforderungen an den Betrieb einer Gruppe werden befristet bis zum 31.07.2022 ohne weitere Prüfung bewilligt. Dies gilt für neue Gruppen sowie für bestehende Gruppen, die aufgrund der räumlichen Gegebenheiten bisher nicht die Maximalzahl von Kindern aufnehmen konnten.

### ➤ Schaffung niedrigschwelliger Angebote:

Die Träger können Gruppen abseits der geltenden Personal- und Raumstandards einrichten. Voraussetzung sind kindgerechte Räume, die beispielsweise in Freizeiteinrichtungen, Gemeinde-Räumen, Turnhallen oder aktuell nicht genutzten Kita-Räumen eingerichtet werden können. Hier können auch (ukrainische) Eltern die Betreuung übernehmen und „Spielkreise“ einrichten.

### ➤ Niedrigschwellige Platzschaffung:

Einrichtung einer kleinen Gruppe mit höchstens 10 Kindern, Einrichtung einer Nachmittagsgruppe z. B. durch Nutzung der Räume einer Vormittagsgruppe, Platzteilung, Angebote ohne Betriebserlaubnis in Anwesenheit der Erziehungsberechtigten (Eltern-Kind-Gruppen).

## **II. Personalgewinnung**

### ➤ Einsatz von nicht-einschlägig qualifiziertem Personal:

Sofern ein Betreuungsangebot niedrigschwellig und auch in der Nähe der Eltern angeboten wird oder einen Betreuungsumfang von weniger als 20 Stunden / Woche hat, können Träger auch geeignete Kräfte gewinnen, die nicht die für Kindertagesstätten im NKiTaG geregelten Qualifikationsanforderungen erfüllen.

### ➤ Zulassung von qualifizierten Fachkräften mit einem ukrainischen Abschluss:

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ermöglicht es den Vertriebenen aus der Ukraine, unmittelbar eine Arbeit in Deutschland aufzunehmen. Für die Kindertagesbetreuung einschlägig qualifizierte Fachkräfte werden übergangsweise per Allgemeinverfügung für eine Tätigkeit als Regelkraft zugelassen.

### ➤ Deutschkenntnisse und Führungszeugnis keine Einstellungshürden:

Die Einsatzmöglichkeiten in unterschiedlichen Funktionsstellen werden in Abhängigkeit der Deutschkenntnisse einer ukrainischen Fachkraft geregelt. Der Nachweis von Deutschkenntnissen ist keine Einstellungsvoraussetzung. Gleiches gilt für das Führungszeugnis: Die Vorlage des Führungszeugnisses wird für die Prüfung der Eignung als nicht zielführend angesehen und kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.